



Sorgfältig durchlesen!

Bestimmungen

1. Das Soldbuch dient dem Soldaten im Kriege als Personalausweis und berechtigt zum Empfang der Gebührennisse bei eigenen oder bei fremden Zahlstellen. Es ist ferner als Ausweis beim Postempfang, bei Eisenbahnfahrten, bei Kommandos und Urlaub zu verwenden.
2. Das Soldbuch hat der Soldat stets in einer Rocktasche bei sich zu tragen. Aufbewahrung im Gepäck, im Quartier usw. ist unzulässig. Sorgsame Aufbewahrung liegt im eigenen Interesse des Inhabers.
3. Das Soldbuch muß ordnungsmäßig geführt sein. Der Inhaber hat selbst dafür zu sorgen, daß alle Veränderungen in den zustehenden Gebührennissen bei Beförderungen oder Versetzungen sofort durch seine vorgesetzte Dienststelle eingetragen werden.
4. Das Soldbuch ist eine Urkunde. Zu Eintragungen sind nur Dienststellen der Wehrmacht befugt. Eigenmächtige Änderungen werden als Urkundenfälschung bestraft.
5. Der Verlust des Soldbuches ist von dem Inhaber ungesäumt dem Truppenteil oder der Dienststelle, bei der er sich gerade befindet, zu melden; die Ausstellung eines neuen Soldbuches ist zu erbitten.

Bestimmungen
Sorgfältig durchlesen!



